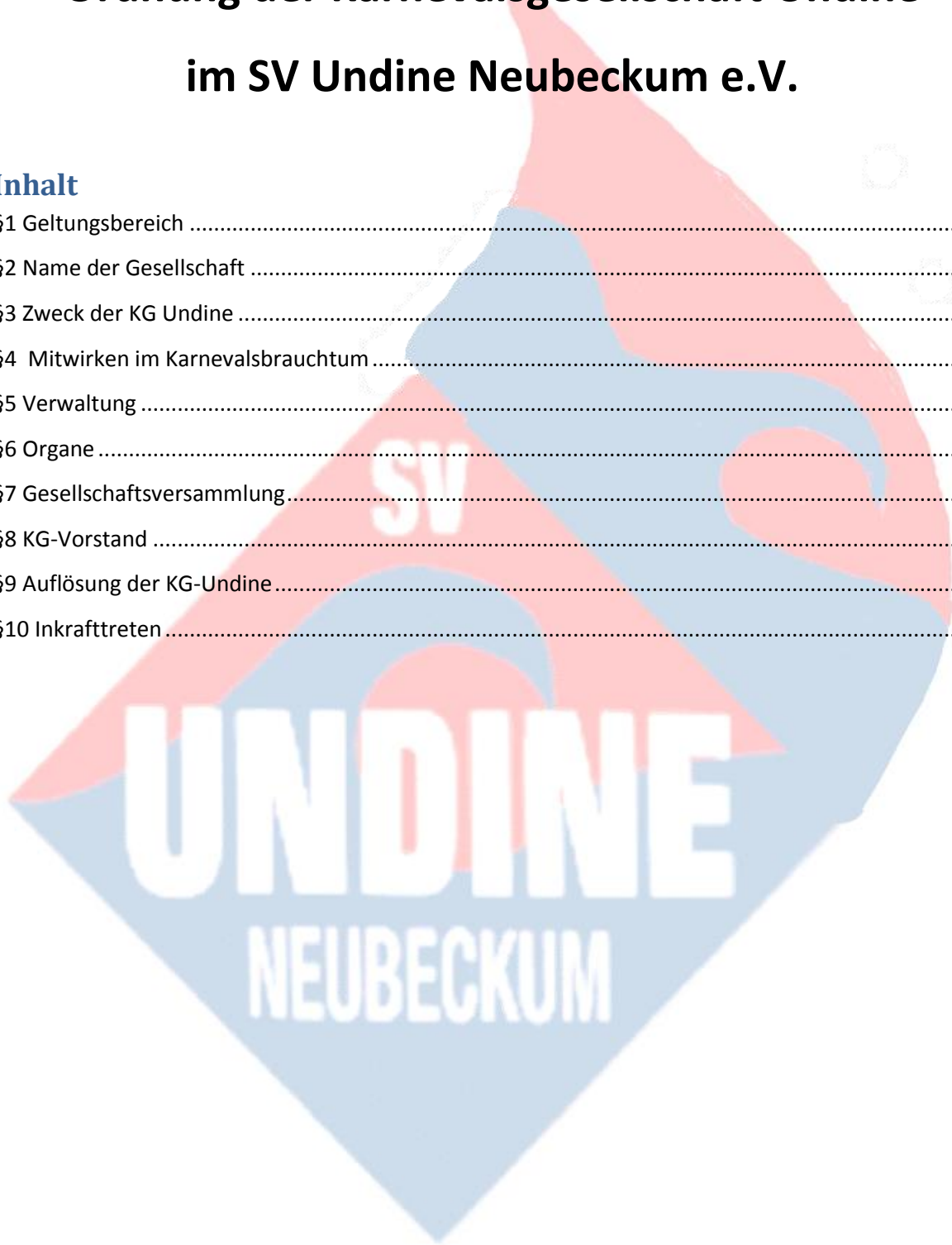




# Ordnung der Karnevalsgesellschaft Undine im SV Undine Neubeckum e.V.

## Inhalt

§1 Geltungsbereich .....	2
§2 Name der Gesellschaft .....	2
§3 Zweck der KG Undine .....	2
§4 Mitwirken im Karnevalsbrauchtum .....	2
§5 Verwaltung .....	2
§6 Organe .....	2
§7 Gesellschaftsversammlung .....	3
§8 KG-Vorstand .....	4
§9 Auflösung der KG-Undine .....	5
§10 Inkrafttreten .....	5





# Ordnung der Karnevalsgesellschaft Undine

## im SV Undine Neubeckum e.V.

(§16 Karnevalsbrauchtum)

Die Mitgliederversammlung des SV Undine Neubeckum e.V. hat gemäß § 16 der Satzung folgende Ordnung beschlossen:

### §1 Geltungsbereich

Die Ordnung der Karnevalsgesellschaft Undine (im Folgenden KG Undine) regelt die besonderen Belange der Karnevalisten im SV Undine Neubeckum e.V.

### §2 Name der Gesellschaft

Die Karnevalsgesellschaft führt innerhalb des SV Undine Neubeckum e.V. den Namen „KG Undine“. Die Farben der KG Undine sind rot und blau. Als Logo gilt das Undine Karnevalslgo, das Logo des SV Undine Neubeckum e.V. kann ebenfalls verwendet werden.

### §3 Zweck der KG Undine

Zweck der KG Undine ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums. Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und die Teilnahme an Karnevalsumzügen verwirklicht.

### §4 Mitwirken im Karnevalsbrauchtum

Jedes Mitglied des SV Undine Neubeckum e.V., welches sich mit dem Karneval verbunden fühlt, kann mit der KG Undine aktiv Karneval feiern, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Einen extra Mitgliedsantrag bedarf es hierfür nicht. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an der Karnevalssitzung und am Rosenmontagszug.

### §5 Verwaltung

Die KG Undine führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der ihr zufließenden Mittel selbstständig.

### §6 Organe

Die Organe der KG Undine sind:

- Die Gesellschaftsversammlung
- Der Karnevalsvorstand

## §7 Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschaftsversammlung auch KG-Versammlung genannt, ist das oberste Organ der KG Undine. Sie ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Gesellschaftsversammlung durchgeführt werden.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Beratung von Wünschen und Anträgen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen der Präsidenten/innen
- Wahl des/der Kassierer/in
- Wahl des/der Schriftführer/in
- Wahl der Sachbearbeiter/innen
- Auflösung der KG Undine

### Ordentliche KG-Versammlung

Die ordentliche KG-Versammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung zur KG-Versammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der KG Undine und des SV Undine unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich können Medien wie „WhatsApp oder die Undine App“ verwendet werden.

### Außerordentliche KG-Versammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche KG-Versammlung nach Bedarf einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand dies ebenfalls tun.

Die außerordentliche KG-Versammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen KG-Versammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der KG Undine und des SV Undine unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich können Medien wie „WhatsApp oder die Undine App“ verwendet werden.

### Beschlussfassung der KG-Versammlung

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, oder falls dieses von einem Mitglied verlangt wird, schriftlich in geheimer Form.

Über die KG-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass durch den/die Schriftführer/in zu erstellen ist. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Schriftführerin zu unterschreiben. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der/die vom Versammlungsleiter/in eingesetzte Protokollführer/in.

## §8 KG-Vorstand

1. Der KG-Vorstand besteht aus:
  - Den Präsidenten/innen
  - Dem/der Kassier/in
  - Dem/der Schriftführer/in
  - Weitem Sachbearbeitern
2. Der KG-Vorstand wird von der KG-Versammlung gewählt. Die Präsidenten/innen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die übrigen KG-Vorstandsmitglieder für 2 Jahre. In der ersten KG-Versammlung wird ein/e Präsident/in für 1 Jahr, ein/e Präsident/in für 2 Jahre und ein/e Präsident/in für 3 Jahre gewählt.
3. Der/die Kassierer/in wird in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt, der/die Schriftführer/in wird in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
4. Scheidet ein KG-Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der KG-Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung berufen.
5. Die KG-Vorstandssitzung wird nach Bedarf von den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. Aufgaben der KG-Vorstandsmitglieder:
  - Die Präsidenten/innen  
Sind die Vertreter der Karnevalsgesellschaft nach außen. Ein Präsident vertritt die KG im Vorstand des SV Undine Neubeckum e.V.
  - Der/die Kassierer/in  
führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Präsidenten/innen und auf deren Weisung. Er/sie erstellt insbesondere die Jahresrechnung.
  - Der/die Schriftführer/in  
Erstellt das Protokoll von KG-Versammlungen und KG-Vorstandssitzungen. Auch die Kommunikation mit anderen Gesellschaften über die Teilnahme an deren Sitzungen läuft über den/die Schriftführer/in.



Stand: 12.06.2018

## §9 Auflösung der KG-Undine

Die Auflösung der KG-Undine kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen KG-Versammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## §10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ in Kraft.

